

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG)

§ 1

Ziel

Dieses Gesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für:

1. **Schädigungen** und jede unmittelbare **Gefahr solcher Schädigungen an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen** (§ 4 Z. 13), die eintreten **durch** die Ausübung einer
 - a) in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit oder
 - b) **anderen** als in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit, **wenn** der Betreiber oder die Betreiberin **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat.
2. **Schädigungen** und jede unmittelbare **Gefahr solcher Schädigungen des Bodens**, die verursacht werden im Rahmen
 - a) der Ausübung der in Anhang 1 Z. 13 angeführten beruflichen Tätigkeiten
 - b) der Ausübung der in Anhang 1 Z. 14 angeführten beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und

- c) der Ausübung der in Anhang 1 Z. 15 angeführten beruflichen Tätigkeiten.
- (2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine **nicht klar abgegrenzte Verschmutzung** verursacht, **gilt** dieses **Gesetz nur** dann, wenn ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber oder Betreiberinnen festgestellt werden kann.
- (3) **Weitergehende Verpflichtungen** aufgrund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regeln, **bleiben unberührt**.
- (4) Die **Bestimmungen** des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet **des Schadenersatzes** **bleiben unberührt**.
- (5) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 3

Ausnahmen

Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. **Umweltschäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **vor** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes stattgefunden haben;
2. **Umweltschäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **nach** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **stattgefunden** haben, wenn sie unzweifelhaft auf eine **Tätigkeit** zurückzuführen sind, die **vor** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **beendet** war;
3. **Umweltschäden**, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen **mehr als 30 Jahre** vergangen sind;
4. **Umweltschäden** oder die **unmittelbare Gefahr solcher Schäden**, wenn sie verursacht werden durch

- a) **bewaffnete Konflikte**, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe;
 - b) ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares **Naturereignis**;
5. **Umweltschäden** oder die **unmittelbare Gefahr solcher Schäden**, soweit diese in den Anwendungsbereich des **Atomhaftungsgesetzes 1999**, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2003, fallen;
6. **Tätigkeiten**, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, und Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. **Umweltschaden:**

- a) jede **Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen**, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die insbesondere
 - gemäß §§ 3 Abs. 6 oder 8, 77a Abs. 4, 95 a Abs. 5 oder 6 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, oder §§ 6, 10 Abs. 2 oder § 13 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, oder gemäß §§ 7, 8, 10 bis 12 oder 20 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, oder gemäß § 4 NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 6180, bewilligt bzw. genehmigt wurden;
 - im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2008 oder dem § 4 NÖ IPPC-Anlagen und - Betriebe- Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, oder dem § 25 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,

unter Mitwirkung der im ersten Spiegelstrich genannten landesgesetzlichen Bestimmungen, genehmigt wurden;

- b) jede **Schädigung des Bodens**, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Als genehmigt gilt auch die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften.

2. **Schaden oder Schädigung**: eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;
3. **unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens**: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird;
4. **berufliche Tätigkeit**: jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt;
5. **Betreiber oder Betreiberin**: jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit- allein oder mittels Gehilfen - ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers oder der Inhaberin einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann der bisherige Betreiber oder die bisherige Betreiberin nicht mehr herangezogen werden, so gilt der Eigentümer oder die Eigentümerin (jeder Miteigentümer und jede Miteigentümerin) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, als Betreiber oder Betreiberin, wenn dieser oder diese die Schädigung kannte oder hätte kennen müssen und schuldhaft zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.
6. **Emission**: die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt in Folge menschlicher Tätigkeit;
7. **Vermeidungsmaßnahme**: jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder

Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;

8. **Sanierungsmaßnahme:** jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne der Anhänge 3 und 4 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
9. **natürliche Ressource:** geschützte Arten, natürliche Lebensräume und Boden;
10. **Ausgangszustand:** der im Zeitpunkt des Schadenseintrittes bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird;
11. **Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung:** die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
12. **Kosten:** die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Sammlung der Daten, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;
13. **Geschützte Arten und natürliche Lebensräume:**
 - a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ genannt oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der „FFH-Richtlinie“ aufgelistet sind;
 - b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ genannten oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelisteten oder in Anhang II der „FFH-Richtlinie“ aufgelisteten Arten und die in Anhang I der „FFH-Richtlinie“ aufgelisteten

natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der „FFH-Richtlinie“ aufgelisteten Arten.

14. **Erhaltungszustand einer Art:** Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können. Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn
- a) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern;
15. **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums:** Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig betrachtet, wenn
- a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
 - b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der Z. 14 günstig ist.
16. **Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource:** die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
17. **Gefahr im Verzug:** das Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr, zu deren Abwehr ein sofortiges Handeln der Behörde unerlässlich ist;

18. **Behörde:** die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind;
19. „**Vogelschutz-Richtlinie**“: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f.
20. „**FFH-Richtlinie**“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff.

§ 5

Vermeidungstätigkeit

- (1) Ist ein **Umweltschaden** noch nicht eingetreten, besteht aber eine **unmittelbare Gefahr** eines solchen Schadens, muss der **Betreiber oder die Betreiberin unverzüglich** die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ergreifen.
- (2) Der Betreiber oder die Betreiberin muss **unverzüglich** die **Behörde** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes **verständigen**, wenn die **unmittelbare Gefahr** eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nach Abs. 1 **nicht abgewendet** werden kann.
- (3) Bestehen für die Behörde **Anhaltspunkte** für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber oder von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin **Auskünfte** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes zu **verlangen** und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

- (4) Werden die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese **auftragen**. Bei **Gefahr im Verzug** muss die Behörde die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen **unmittelbar anordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen. Die Behörde darf **Dritte** zur Durchführung der erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ermächtigen oder gegen Kostenersatz verpflichten.
- (5) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer Anordnung gemäß Abs. 4 sind, bedürfen **keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften**. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.
- (6) Fällt die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.
- (7) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 5 Abs. 4 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Sanierungstätigkeit

- (1) Ist ein **Umweltschaden eingetreten**, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin**, ungeachtet einer allfälligen Verständigung gemäß § 5 Abs. 2:
1. **unverzüglich** die **Behörde** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes **verständigen**,
 2. alle erforderlichen **Vorkehrungen treffen**, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, und

3. die erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** gemäß § 7 **ergreifen**.
- (2) Bestehen für die Behörde **Anhaltspunkte** für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, ist sie berechtigt, von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber oder von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin **Auskünfte** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu **verlangen** und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Werden die erforderlichen **Vorkehrungen** gemäß Abs. 1 Z. 2 oder die erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** gemäß Abs. 1 Z. 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese **auftragen**. Bei **Gefahr im Verzug** muss die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen **unmittelbar anordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.
- (4) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer Anordnung gemäß Abs. 3 sind, bedürfen **keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften**. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.
- (5) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten vorerst die nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.
- (6) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 6 Abs. 3 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

- (1) Ist eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten, hat die Betreiberin oder der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, hat der Betreiber oder die Betreiberin mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 4 zu ermitteln. Der Betreiber oder die Betreiberin hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.
- (2) Die Behörde muss den wesentlichen **Inhalt** der angezeigten und der von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend **veröffentlichen**. Sie muss Personen gemäß § 11 Abs. 1, betroffene Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen und sonstige bekannte Beteiligte tunlichst persönlich informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen bei einer Entscheidung gemäß Abs. 3 berücksichtigen.
- (3) Sind die angezeigten **Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend**, um die Ziele des § 6 Abs. 1 Z. 2 zu erreichen, muss die **Behörde** dem Betreiber oder der Betreiberin die gemäß Anhang 3 oder 4 erforderlichen Maßnahmen **auftragen**. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.
- (4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.
- (5) Sind **mehrere Umweltschäden** in einer Weise eingetreten, dass die **Behörde** nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, muss sie **entscheiden**, welcher Schaden **zuerst** zu **sanieren** ist. Dabei muss sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle, die Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit berücksichtigen.

- (6) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 7 Abs. 2 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten

- (1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin sämtliche Kosten tragen**, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen er oder sie unterlegen ist. Kostentragungspflichten nach den folgenden Absätzen gehen in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin über.
- (2) Die **Landesregierung** darf im Interesse der Vereinfachung der Kostenermittlung mit **Verordnung** nähere Bestimmungen – insbesondere Pauschalierungen – für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstige Gemeinkosten festsetzen.
- (3) Sind nach den §§ 5 und 6 von der Behörde Maßnahmen gegen Kostenersatz durch den Betreiber oder die Betreiberin durchführen zu lassen, muss sie dem Betreiber oder der Betreiberin zugleich die **Stellung einer Sicherheit** in Form einer dinglichen Sicherheit oder in Form anderer geeigneter Garantien in Höhe ihres voraussichtlichen Aufwands vorschreiben. Sicherheitsleistungen können durch Bargeld oder durch die Vorlage von nicht vinkulierten Einlagebüchern von Geldinstituten mit Sitz oder Niederlassung in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Weise erbracht werden, dass sich ein solches Institut verpflichtet, die Sicherheitssumme bei Verfall zu bezahlen. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn der oder die Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 4 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung des Rechtsträgers, der den Aufwand der Behörde trägt, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.
- (4) Der **Betreiber** oder die **Betreiberin** muss die **Kosten** der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten **nicht tragen**, wenn er oder sie nachweisen kann, dass der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

1. durch einen **Dritten** oder eine **Dritte verursacht** wurde und eingetreten ist, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
2. auf die Befolgung von **Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen** ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers oder der Betreiberin verursacht wurden.

Unter denselben Voraussetzungen hat der Betreiber oder die Betreiberin Anspruch auf Kostenersatz für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

- (5) Können die Kosten bei einer **Kapitalgesellschaft** als Betreiberin nicht hereingebracht werden, ist zur **Kostentragung** jede von der Betreiberin und ihren Organen verschiedene Person verpflichtet,
 1. der aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen ein bestimmender Einfluss auf die berufliche Tätigkeit der Betreiberin zukommt, und
 2. die an dieser Gesellschaft im Zeitpunkt des die Gefahr oder den Schaden auslösenden Ereignisses eine wesentliche Beteiligung hält, wenn sie die ihr als Gesellschafter oder Gesellschafterin obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat, insbesondere wenn die Betreiberin im Zeitpunkt des Eintritts der Gefahr oder des Schadens nicht die nach wirtschaftlichen Grundsätzen für die betreffende berufliche Tätigkeit als erforderlich zu erachtende Kapitalausstattung aufweist.
- (6) Können die Kosten bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, ist der **Eigentümer** oder die **Eigentümerin** des Grundstückes, von dem die Schädigung ausgeht, zur **Kostentragung** verpflichtet, wenn er oder sie die Schädigung kannte oder hätte kennen müssen und schuldhaft zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.
- (7) Die Behörde hat gegen die zur Kostentragung Verpflichteten ein **Verfahren zur Kostenerstattung binnen fünf Jahren** einzuleiten:
 1. ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen oder
 2. ab dem Zeitpunkt der Ermittlung der zur Kostentragung Verpflichteten, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

Ermittlungspflicht

- (1) Die **Behörde muss**
 1. den **Betreiber** oder die **Betreiberin feststellen**, der oder die den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat,
 2. die **Erheblichkeit** des **Schadens ermitteln** und
 3. **bestimmen**, welche **Sanierungsmaßnahmen** gemäß Anhang 3 oder 4 zu treffen sind.

- (2) Die **Behörde darf** vom Betreiber oder von der Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen **Informationen** und **Daten verlangen**.

- (3) Ergehen behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid, ist der **Betreiber** oder die **Betreiberin**, auf dessen oder deren Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen über die **Gründe** und die zur Verfügung stehenden **Rechtsbehelfe** und -fristen zu **informieren**.

- (4) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

Grenzüberschreitende Umweltschäden

- (1) Ist ein **Umweltschaden** eingetreten, der **Auswirkungen** auf das Gebiet eines **anderen Bezirkes**, eines anderen **Bundeslandes** oder eines anderen **Mitgliedstaats** der Europäischen Union haben kann, muss die Behörde die zuständigen Behörden dieses Bezirks, dieses Bundeslandes oder dieses Mitgliedstaates in ausreichendem Umfang informieren.

- (2) Stellt eine Behörde einen **Umweltschaden** fest, der in einem **anderen Bundesland** oder **außerhalb** des Staatsgebiets der Republik **Österreich verursacht** wurde, darf sie dies dem anderen Bundesland oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten melden. Sie darf

Empfehlungen für Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen abgeben. Weiters darf sie sich um die Erstattung der den Rechtsträgern, die den Aufwand der Behörde tragen, angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen bemühen.

- (3) Bei **grenzüberschreitenden Umweltschäden** haben die Behörden, in deren Sprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Bundesländer oder anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst einen angemessenen Informationsaustausch und soll gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.
- (4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11 Umweltbeschwerde

- (1) **Natürliche** oder **juristische Personen**, die durch einen **Umweltschaden** in ihren **Rechten verletzt** werden, dürfen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Schaden eingetreten ist, eine schriftliche Stellungnahme zu einem ihnen bekannten Umweltschaden abgeben. Sie dürfen bei der Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag stellen, dass die Behörde tätig wird (**Umweltbeschwerde**).
- (2) Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch dem **Umweltanwalt** und den **Umweltorganisationen** zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung.
- (3) Als **Rechte** im Sinne des Abs. 1 gelten:
1. der **Schutz des Lebens** und der **Gesundheit** von Menschen;
 2. in Bezug auf den **Boden**: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einem betroffenen Grundstück; die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes stellt keine Verletzung dinglicher Rechte dar;

3. in Bezug auf **geschützte Arten** und **geschützte Lebensräume**: die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume. Dieses Recht kann nur vom **Umweltanwalt** und von **Umweltorganisationen** gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.

- (4) In der **Umweltbeschwerde** ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geltend zu machen. Der Umweltbeschwerde sind **sachdienliche Informationen und Daten** anzufügen, die diese stützen.

- (5) Ist die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 nicht die zuständige Behörde gemäß § 4 Z. 18, muss sie die **Umweltbeschwerde** unverzüglich an die zuständige Behörde **weiterleiten** und den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin davon informieren.

- (6) Lässt die Umweltbeschwerde einen **Umweltschaden glaubhaft** erscheinen, **muss** die **Behörde**
 1. die eingebrachte **Stellungnahme prüfen**;
 2. dem betroffenen **Betreiber** oder der betroffenen **Betreiberin Gelegenheit** zur **Stellungnahme** zur Umweltbeschwerde geben und
 3. dem **Beschwerdeführer** oder der **Beschwerdeführerin** ohne Verzug unter Angabe der Gründe **mitteilen**, ob sie aufgrund der Umweltbeschwerde tätig wird oder nicht und allenfalls welche Maßnahmen sie gemäß §§ 5 bis 7 gesetzt hat. Wenn die Behörde die ihr angezeigten oder die von ihr verfügbaren Maßnahmen entsprechend veröffentlicht hat, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nach § 11 darf **Beschwerde** an den Unabhängigen Verwaltungssenat erheben
 1. innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung nach § 11 Abs. 6 Z. 3 wegen Rechtswidrigkeit der Mitteilung oder
 2. nach Ablauf von drei Monaten ab Einbringung der Umweltbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit der Unterlassung einer Mitteilung.

- (2) Die Beschwerde ist **beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen**, der mit Bescheid entscheidet.
- (3) In den Fällen des **Abs. 1 Z. 1** muss der Unabhängige Verwaltungssenat die zur Beurteilung maßgeblichen Akten und Unterlagen von der Behörde einholen. Ist die Beschwerde nicht zurückzuweisen, hat er – bezogen auf den Zeitpunkt der Mitteilung – zu prüfen, ob die Mitteilung dem Aktenstand entspricht und ob die von der Behörde **gewählte Vorgangsweise** im Lichte des Beschwerdevorbringens **gerechtfertigt und vertretbar** ist. Stellt er fest, dass die in Beschwerde gezogene Mitteilung ganz oder teilweise rechtswidrig war, hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen. Ist in derselben Angelegenheit bereits eine Berufung einer Partei gemäß Abs. 5 anhängig, hat der unabhängige Verwaltungssenat das Verfahren über die Beschwerde auszusetzen; liegt in derselben Angelegenheit bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor, hat sich der unabhängige Verwaltungssenat darauf zu beschränken, die in Abs. 1 genannten Beschwerdeführer vom wesentlichen Inhalt der Entscheidung zu unterrichten.
- (4) In den Fällen des **Abs. 1 Z. 2** holt der Unabhängige Verwaltungssenat eine Stellungnahme der Behörde ein. Ist die Beschwerde nicht zurückzuweisen, hat er im Lichte des Beschwerdevorbringens zu prüfen, ob das **Unterlassen einer Mitteilung gerechtfertigt** war. Gelangt er zum Ergebnis, dass das Unterlassen nicht gerechtfertigt war, hat er dies als rechtswidrig festzustellen. In diesem Fall hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.
- (5) Gegen **Bescheide**, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen wurden, steht den Parteien das Recht der **Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat** zu.
- (6) Die **Landesregierung** hat in Verfahren über Kosten und -ersätze nach diesem Gesetz **Parteistellung** und darf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben.

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.500,- (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche) zu bestrafen, wer
 1. die nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Z. 1 vorgeschriebene Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder
 2. die ihn gemäß § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 treffenden Duldungspflichten verletzt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 15.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen) zu bestrafen, wer die in § 5 Abs. 3 oder die in § 6 Abs. 2 geregelten **Auskünfte** nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen **Kontrollen** behindert.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 35.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) zu bestrafen, wer
 1. die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht unverzüglich ergreift,
 2. die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 gebotenen **Vorkehrungen** nicht unverzüglich trifft,
 3. die nach § 6 Abs. 1 Z. 3 erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** nicht ergreift oder die nach § 7 Abs. 1 möglichen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt.
- (4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI. Nr. L 143, S. 56 vom 30. April. 2004

2. Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102, S. 15 vom 11. April 2006

3. Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140, S. 114 vom 5. Juni 2009